

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5a/4 R 279/07 B

L 16 R 139/05 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 22 RJ 52/03 (SG Berlin)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg,
Knobelsdorffstraße 92, 14059 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. Mai 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 17. April 2007 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 17.4.2007 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen voller, hilfsweise wegen teilweiser Erwerbsminderung für die Zeit ab 1.5.2002 verneint, weil die Klägerin weder voll noch teilweise erwerbsgemindert sei. Es bestehe ein noch mindestens sechsstündiges Restleistungsvermögen für leichte körperliche Arbeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Soweit - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt wird, muss die Beschwerdebegründung hierzu jeweils folgende Punkte enthalten: (1) Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, (2) Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, auf Grund deren bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, (3) Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung Anlass gegeben hätten, (4) Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und (5) Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können



(vgl. BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, 5). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.

- 6 Die Klägerin hat bereits nicht aufgezeigt, dass sie einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag gestellt habe. Zur Darlegung eines prozessordnungsgemäßen Beweisantrags muss nicht nur die Stellung des Antrags, sondern auch aufgezeigt werden, über welche im Einzelnen bezeichneten Punkte Beweis erhoben werden sollte. Denn Merkmal eines Beweisantrags ist eine bestimmte Tatsachenbehauptung und die Angabe des Beweismittels für diese Tatsache (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 6 mwN). Diesen Anforderungen genügt der laut der Beschwerdebegründung gestellte Antrag nicht.
- 7 Mit ihrem Antrag wollte die Klägerin die Anhörung des Vorgutachters Prof. Dr. Sch. erreichen, wenn das Gericht der Aussage des Prof. Dr. S. eine Widerlegung des Gutachtens des Prof. Dr. Sch. beimesse. Nach den weiteren Ausführungen in der Beschwerdebegründung kam es der Klägerin letztlich darauf an, die abgegebene Beurteilung der Wegefähigkeit des Sachverständigen Prof. Dr. S. nochmals durch Prof. Dr. Sch. überprüfen zu lassen. Damit hat die Klägerin keine entscheidungserhebliche Tatsache unter Beweis gestellt und somit auch kein prozessordnungsgemäßen Beweisantrag aufgezeigt. Vielmehr sollte die weitere Beweiserhebung lediglich dazu dienen, die Schlussfolgerungen in Frage zu stellen, die der Sachverständige Prof. Dr. S. als Gehilfe des Gerichts aus den erhobenen Befunden hinsichtlich der Wegefähigkeit der Klägerin gezogen hatte. Die weitere Beweiserhebung war nicht auf die Feststellung bisher etwa unberücksichtigt gebliebener Gesundheitsstörungen gerichtet. Unter diesen Umständen stellt sich die angebliche Aufklärungsrüge in Wirklichkeit als ein durch § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 Alternative 1 SGG ausgeschlossener Angriff auf die Beweiswürdigung dar.
- 8 Die Würdigung unterschiedlicher Gutachtensergebnisse gehört wie die anderer sich widersprechende Beweisergebnisse zur Beweiswürdigung selbst. Das Gericht hat sich im Rahmen der Beweiswürdigung mit einander entgegengesetzten Gutachtensergebnissen auseinanderzusetzen (Meyer-Ladewig in ders/Keller/Leitherer, SGG 8. Aufl 2005, § 128 RdNr 7d mwN). Hält das Gericht eines von mehreren Gutachten für überzeugend, darf es sich diesem anschließen, ohne ein weiteres Gutachten einzuholen (Pawlak in Hennig, SGG Stand August 2007, § 128 RdNr 71). Bei einer derartigen Fallgestaltung ist für eine weitere Beweiserhebung regelmäßig kein Raum.
- 9 Gründe für eine Ausnahme sind hier nicht dargelegt. Liegen bereits mehrere Gutachten vor, ist das Tatsachengericht nur dann zur weiteren Beweiserhebung verpflichtet, wenn die vorhandenen Gutachten grobe Mängel oder unlösbare Widersprüche enthalten oder von unzutreffenden sachlichen Voraussetzungen ausgehen oder Anlass zu Zweifel an der Sachkunde des Gutachters geben (BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 9 mwN). Derartige Umstände hat die Klägerin



nicht vorgetragen. Sie hat insbesondere nicht aufgezeigt, dass sich die in den verschiedenen Gutachten zu Grunde gelegten Tatsachen widersprechen oder Zweifel an der Sachkunde des vom LSG herangezogenen Sachverständigen Prof. Dr. S. bestehen.

- 10 Im Übrigen hat die Klägerin nicht dargelegt, dass die Berufungsentscheidung auf der unterbliebenen Beweiserhebung beruht. Das LSG hat sich für seine Entscheidung darauf gestützt, dass die Wegeunfähigkeit nicht bestehe, da auf die Klägerin ein Kraftfahrzeug zugelassen sei und diese Leistungsbehinderung damit behoben sei. Weshalb es unter Zugrundelegung dieser Rechtauffassung der weiteren Beweiserhebung bedurft habe, ist in der Beschwerdebegründung nicht dargetan.
- 11 Soweit die Klägerin die Feststellung des LSG, ihr habe für den gesamten streitigen Zeitraum ein PKW zu Verfügung gestanden, angreifen möchte, weil das LSG auf dem Weg zu dieser Feststellung ihren Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz <GG>) verletzt habe, so kann auch diese Rüge der Beschwerde nicht zum Erfolg verhelfen.
- 12 Eine Verletzung des Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) liegt ua vor, wenn das Gericht seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12 S 19). Dementsprechend sind insbesondere Überraschungsentscheidungen verboten (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 8a, 8b mwN). Zur Begründung eines entsprechenden Revisionszulassungsgrundes ist nicht nur der Verstoß gegen diesen Grundsatz selbst zu bezeichnen, sondern auch darzutun, welches Vorbringen ggf dadurch verhindert worden ist und inwiefern die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann (BSG SozR 1500 § 160a Nr 36). Auch diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 13 Die Klägerin trägt hierzu vor, das Berufungsgericht habe erst in der mündlichen Verhandlung auf die Auskunft des Landesamtes für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Referat KfZ - Zulassung, vom 5.4.2007 hingewiesen, ohne diese Auskunft verlesen zu haben. Hieraus allein kann ein Verstoß gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs nicht hergeleitet werden. Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass sie selbst alles getan habe, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen. Es fehlen Ausführungen dazu, weshalb es ihr trotz rechtskundiger Vertretung nicht möglich gewesen sei, das Gericht zu einer Verlesung oder Fertigung einer Kopie dieser Auskunft zu veranlassen und ggf eine Vertagung der mündlichen Verhandlung mit weiterer Schriftsatzfrist zu beantragen, wenn ihr eine sofortige Stellungnahme nicht möglich gewesen war.



- 14 Im Übrigen hat die Klägerin auch in diesem Zusammenhang nicht ausreichend dargetan, dass die Berufungsentscheidung auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruht. Hierzu hätte sie darauf eingehen müssen, warum es nach der Rechtsauffassung des LSG darauf angekommen wäre, dass sie vor dem 24.3.2006 ein Kraftfahrzeug nicht habe nutzen können.
- 15 Soweit die Klägerin eine Verletzung des § 109 SGG rügt, kann hierauf bereits nach dem Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden. Hierbei ist es unerheblich, mit welcher Begründung der Verstoß gegen § 109 SGG geltend gemacht wird, sodass auf das diesbezügliche Beschwerdevorbringen nicht näher einzugehen ist.
- 16 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2, § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 17 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

